

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 20 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 176

Diez, Montag den 18. August 1919

59. Jahrgang

S.-Nr. II. 7430.

**Anordnung,
betreffend Verbrauchsvorschriften für Selbstver-
sorger und Vorschriften für Mühlen und sonstige
Betriebe, die gewerbsmäßig Früchte für Selbstver-
sorger verarbeiten.**

(Schluß.)

§ 17.

Die Betriebe haben Brotgetreide und Gerste sofort nach Empfang genau zu verwiegen und das ermittelte Gewicht sowie die von ihnen selbst festgestellte Art der empfangenen Früchte auf beiden Abschnitten des Erlaubnisscheins einzutragen.

Nach der Verarbeitung sind die Erzeugnisse wiederum zu verwiegen und das Gewicht an Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken u. dgl. sowie an Mele oder Abfall vor der Ablieferung gleichfalls auf beiden Abschnitten des Erlaubnisscheins einzutragen. Abschnitt 1 der Erlaubnisscheine ist von dem Betriebe, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Mahlbuch (§ 21) eingetragen ist, dem Kommunalverband einzureichen; Abschnitt 2 ist dem Selbstversorger mit den Erzeugnissen (Mehl usw.) zurückzugeben und von diesem aufzubewahren.

§ 18.

Die Betriebe dürfen Brotgetreide und Gerste nur annehmen, wenn die Säcke mit ordnungsmäßig ausgefüllten Anhängzetteln (§ 14) versehen sind. Die Anhängzetteln müssen an den Säcken befestigt bleiben, bis die Verarbeitung erfolgt. Nach der Verarbeitung haben die Betriebe die Anhängzetteln mit den erforderlichen weiteren Eintragungen zu versehen und sofort wieder an den mit den hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcken zu befestigen.

Alle in den zum Mühlenbetrieb gehörenden Räumen lagernden, mit Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke müssen mit Anhängzetteln versehen sein, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind.

§ 19.

Die Betriebe dürfen Brotgetreide und Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes in den zum Mühlenbetrieb gehörigen Räumen nur in den Mengen lagern, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnisscheine vorliegen. § 18 Abs. 2 findet auch auf diese Vorräte Anwendung.

§ 20.

Die Betriebe dürfen Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnisschein bezeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Restes verzichtet, und die Betriebe die hergestellten Erzeugnisse nicht in Teillieferungen zurückgeben.

§ 21.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mahl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mahl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Brotgetreide und Gerste und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberbringer von Brotgetreide und Gerste und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mahl- und Lagerbuch als richtig bescheinigen.

Aus dem Mahl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Die Betriebe sind verpflichtet, am Ende jedes Kalendermonats dem Kommunalverband Durchschriften der Eintragungen des Mahl- und Lagerbuches einzureichen.

§ 22.

Die Anlieferung von Brotgetreide und Gerste und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet, die nur für den einzelnen Fall erteilt werden kann. Für Wind- und Wassermühlen kann die Erteilung der Zustimmung in Fällen dringenden Bedürfnisses der Gemeinde übertragen werden. Die Zustimmung zur Verarbeitung ist nicht erforderlich, wenn die Verarbeitung im Auftrag der Reichsgetreidestelle erfolgt.

§ 23.

Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohnes, insbesondere eines Mahllohnes in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrages die Hingabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt wird, ist untersagt. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Menge an Brotgetreide oder Gerste oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge von Erzeugnissen erübrigt (Schwundersparnisse).

Die Betriebe sind zur restlosen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und allen Abfalles an die Auftraggeber auch dann verpflichtet, wenn die Auftraggeber dies nicht verlangen.

§ 24.

Früchte der Selbstversorger dürfen gegen fertige in ihrem Besitz befindliche Erzeugnisse nur umgetauscht werden (Tauschmüllerei), wenn der Betrieb die besondere schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes erhalten hat und wenn er die dabei vom Kommunalverband gestellten Bedingungen für die Ausübung der Tauschmüllerei erfüllt.

Die Ersparnisse, die bei Anrechnung einer festen Schwundmenge durch Mehrausbeute erzielt werden (Schwunderparnisse), sind monatlich dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzumelden und ihm — unentgeltlich — zur Verfügung zu stellen.

§ 25.

Die Beamten der Polizei und die von den Reichsgetreidestelle, von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte oder Mehl verarbeitet werden, jederzeit, in die Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, festgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden oder in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu verladen sind, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Veräußerer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung, insbesondere der Nachwiegung der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Probeverarbeitungen vorzunehmen und den Betrieb während der Besichtigung einzustellen. Wird die Hilfeleistung, die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebs verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstversorger zu geben.

§ 26.

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebs in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann sein Betrieb durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden. Wenn die Ortspolizeibehörde die Schließung des Betriebs verfügt hat, ist jede weitere Beschäftigung des Betriebs verboten.

§ 27.

Früchte, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstige der Aufnahme entzogen werden, oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs über das zulässige Maß hinaus oder entgegen dieser Anordnung zu verwenden oder vorschriftswidrig zu veräußern sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, kann der Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der RGSt. für verfallen erklären. Auf Verlangen der RGSt. ist der Kommunalverband zu dieser Verfallenerklärung verpflichtet. Brotgetreide und die daraus hergestellten Erzeugnisse können in besonderen Fällen mit Zustimmung der RGSt. statt für diese für den Kommunalverband für

verfallen erklärt werden. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallenerklärung die zur Sicherstellung der Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen. Können Vorräte der im Absatz 1 bezeichneten Art nicht mehr erfasst werden, so tritt ihr Wert, oder, wenn der erzielte Kaufpreis höher ist, dieser an ihre Stelle. Sind an der Handlung, auf Grund deren der Wert für verfallen erklärt wird, mehrere Personen beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Die mit einem Ausweis versehenen Ueberwachungsbeamten der RGSt. sind berechtigt, durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung an derartigen Vorräten vorläufig zu untersagen. Eine solche Erklärung wirkt als Beschlagnahme, deren Verletzung nach §§ 28, 29 strafbar ist.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes ist Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten zulässig, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub,

§ 28.

Zu widerhandlungen gegen die in dieser Anordnung den Selbstversorgern und Betrieben auferlegten Pflichten werden nach § 80 Abs. 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung vom 18. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt S. 115) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 27 für verfallen erklärt sind.

§ 29.

Ist eine der im § 28 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 30.

Diese Anordnung tritt mit dem Beginn des neuen Wirtschaftsjahres, am 16. August 1919, in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt tritt die Anordnung, betreffend Verbrauchsvorschriften für Selbstversorger vom 3. Aug. 1918, außer Kraft.

Diez, den 8. August 1919.

Der Kreisaußschuß

J. B.:

Schneern.

J.-Nr. 7430 II.

Diez, den 9. August 1919.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den Landwirten und den Müllern von der vorstehenden Anordnung sogleich Kenntnis zu geben. Da die Erklärungen der Landwirte, ob sie Selbstversorger mit Brotgetreide werden wollen, bereits entgegengenommen sind, bleibt nur noch die Erklärung der Landwirte bezüglich der Selbstversorgung mit Gerste entgegen zu nehmen. Ich nehme an, daß sämtliche Landwirte, die Gerste geerntet haben, auch sich mit den zuständigen Mengen — insgesamt monatlich 5 Hg. für den Kopf der Familie — versorgen wollen. Die Listen sind ordnungsmäßig aufzustellen. Die Zahl der Selbstversorger für Gerste ist mir bis zum 19. August d. Js. anzuzeigen.

Die Aushändigung der Wahl- pp. Karten muß bis zum 10. des betreffenden Monats erfolgt sein.

Genaue Beachtung der erlassenen Anordnung ist überall dringend notwendig.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:

Schneern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlandkreises

Chatras, Major.